

nung. Dort heißt es nämlich: Daß die Ständeversammlung Zwischendeputationen ernennen könne, wozu jede Kammer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern wähle, welche jedoch zusammen die Zahl von sechs Personen nicht übersteigen dürften. Unter ihnen sei von jeder Kammer ein Mitglied zum Vorstande zu bezeichnen, dessen Function unter ihnen wechsle. Dies achtet die Landtagsordnung mit dem Zweikammersysteme für verträglich. — Indessen auch für mich haben die Gründe, die der Herr Staatsminister angeführt hat, Ueberzeugungskraft, und ich trete, wie gesagt, dem, was der Herr Referent erklärt hat, bei.

D. v. Ammon: Ich verzichte ebenfalls auf Beibehaltung dieser Stelle.

Fürst Schönburg: Ich trete in so weit bei, als die Absicht des Amendements darauf geht, den Antrag, daß beide Deputationen behufs einer zu versuchenden Vereinigung zusammentreten sollen, zu beseitigen; aber ich muß dabei stehen bleiben, daß es zweckmäßig und unbedenklich sein würde, daß die Berichterstattung der einen Deputation dann ausgesetzt werden könne, wenn die Staatsregierung erklärt hat, an welche Kammer sie die Sache zuerst bringen will. Der Staatsregierung kann dabei kein Bedenken beigegeben, weil es ganz in ihrer Hand ist, ob sie sich so erklären will. Von wesentlichem Nutzen ist es aber gewiß, wenn die Berichterstattung einer Deputation ausgesetzt wird, weil es nicht fehlen kann, daß, wenn einmal eine Deputation sich öffentlich ausgesprochen hat, sie dann bei ihrem Berichte auch festhalten und dadurch bei abweichenden Ansichten der Deputationen eine Vereinigung erschwert werden wird.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Dem, was Se. Durchlaucht erwähnte, und was von andern Mitgliedern hierüber gesagt worden ist, stimme ich ganz bei, bemerke auch, daß die Worte Seite 704 des Berichts: „Es müßte denn die Staatsregierung, um eine gleichzeitige doppelte Berichterstattung zu vermeiden, sofort nach diesem Zusammentritt sich bestimmt erklären, in welche Kammer sie die Sache zuerst bringen wolle, in welchem Falle dann nur von der Deputation dieser Kammer der Bericht sofort zu entwerfen sein würde, wogegen die Berichterstattung von der Deputation der andern Kammer bis nach Berathung des Gegenstandes in der Kammer, an welche die Sache zuerst gelangt, auszusetzen wäre.“ den Rechten der Staatsregierung nicht entgegenstehen, denn sie kann solches erklären, wenn sie will, woraus der Vortheil entstehen würde, daß die eine Deputation nicht nöthig hätte, Bericht zu erstatten. Es hängt dies aber ganz von der Staatsregierung ab. Endlich muß ich noch erklären, daß, wenn die Worte: „wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei“, wegfallen, es dann des Zuges, den Se. Königl. Hoheit beantragt haben, nicht bedarf. Denn es versteht sich von selbst, daß nach der neuen Landtagsordnung und ihren Bestimmungen sich gerichtet werden muß, wenn dieselbe noch zu Stande kommt. Ich glaube, es könnte bloß abgestimmt werden über den Satz: „daß sie bereit sei, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte

in der bei frühern Vorgängen der Art gewöhnlichen und durch Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 festgestellten Maaße zu wählen.“

Fürst Schönburg: Ich trete bei.

Domherr D. Günther: Ich auch.

Präsident v. Carlowitz: Wenn ich recht verstanden habe, so geht die Meinung dahin, daß die letzten Worte aufgegeben werden. Da indeß der Antrag Sr. Königl. Hoheit nicht zurückgenommen worden ist, so würde er davon ganz unabhängig zur Abstimmung zu bringen sein. Wenn nicht widersprochen wird, so würde ich also die Frage zu stellen haben auf das Deputationsgutachten unter h., bis zu den Worten: „festgestellten Maaße zu wählen“, denn der letzte Theil ist, wie erwähnt, von den sämtlichen Deputationsmitgliedern aufgegeben worden.

D. Grossmann: Darf ich bitten, mich wissen zu lassen, wie der Zusatz lautet?

Präsident v. Carlowitz: Ich werde ihn später noch durch Verlesen zur Kenntniß der Kammer bringen. Es heißt im Punkte h.: „daß sie bereit sei, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte in der bei frühern Vorgängen der Art gewöhnlichen und durch Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 festgestellten Maaße zu wählen“. Bis dahin war kein Widerspruch. Ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten hierin beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich schon erinnert, daß die letzten Worte aufgegeben sind. Dagegen hat aber anfänglich mit Zugrundelegung des Deputationsgutachtens, nun aber auch selbstständig Se. Königl. Hoheit einen Antrag eingebracht, wonach hinzuzusetzen wäre: „oder für dergleichen Fälle in der künftigen Landtagsordnung noch festzustellenden Maaße zu wählen“. Wenn das Deputationsgutachten noch stände, so würde dasselbe zuerst zur Abstimmung zu bringen sein; da es aber nicht mehr steht, so ist das Amendement ein Zusatz, auf den die Frage jetzt zu stellen sein würde. Ich frage also die Kammer: ob sie dem Amendement Sr. Königl. Hoheit beitrifft? — Gegen sieben Stimmen wird das Amendement Sr. Königl. Hoheit angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Damit scheint es allerdings, als ob der Gegenstand, der uns so lange beschäftigt hat, beendet wäre.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Von der Zeit, wo die Wahl der Zwischendeputation vorzunehmen sei, hat die Deputation nichts erwähnt. Sie hat als selbstverständlich vorausgesetzt, daß dies erst dann geschehen könne, wenn die Berathung in beiden Kammern vollständig beendet ist.

Staatsminister v. Wietersheim: Obwohl die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen ist und das Ministerium sie nicht wieder aufnehmen will, so fühlt es sich doch verpflichtet, noch Einiges zu bemerken. Es sind gestern verschiedene Mißverständnisse aufgetaucht über die bisher dargelegten Ansichten der Regierung, und eine Erklärung hierüber zu geben, dürfte